

Eingereicht durch:	Amt für Bürgerservice	Datum:	04.03.2024
--------------------	-----------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Amtsausschuss Lebus	19.03.2024	öffentlich

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Lebus beschließt die vorliegende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus.

Sachdarstellung:

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 über den Aufwandsersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus beraten und vorgeschlagen eine Anpassung der Satzung vorzunehmen. Die derzeit geltende Satzung wurde am 03.12.2013 beschlossen und zuletzt im Jahr 2016 geändert.

Das Fachamt hat daraufhin im Benehmen mit der Amtswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus einen neuen Satzungsentwurf erarbeitet.

Grundsätzlich wurden die derzeit gewährten monatlichen bzw. jährlichen Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr um jeweils 10,00 € erhöht. Aufgrund des stetig steigenden Zeitaufwandes für die Ausbilder auf Trägerebene wurde ebenfalls zum Ausgleich eine Entschädigung in die Satzung aufgenommen.

Die Entschädigungen für jeden geleisteten Einsatz wurden verdoppelt und gleichermaßen auf Großübungen im Amtsbereich sowie auf Gerätedienste des Amtsgerätewartes ausgeweitet.

Der § 4 Zulagen und Prämien wurde neu hinzugefügt. Zum einen können somit Kameraden und Kameradinnen aufgrund verschiedener Tätigkeiten, ohne eine bestimmte Dienststellung innezuhaben, eine jährliche Zulage erhalten und zum anderen soll damit ein Anreiz für die Absolvierung bestimmter Ausbildungen geschaffen werden.

Vor allem beabsichtigt die Amtswehrführung mit der Aufnahme des Absatzes 3 des § 4, eine Motivation für die Ausbildung zum Gruppenführer bzw. Zugführer zu schaffen, um das bestehende Defizit in den Führungsfunktionen der Ortswehren zu minimieren. Die Gruppenführer und Zugführer befähigen zum Führen eines Zuges, einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbstständige taktische Einheit und sind somit als Leitung von Einsätzen zwingend erforderlich.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus vom2024

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Lebus in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) **Den nachfolgend in dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus (Führungs- und Einsatzkräfte) wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrer Funktion sowie Teilnahme an Ausbildungen und Übungen in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.**
- (2) Das Amt Lebus wirkt darauf hin, dass den freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Das Amt Lebus hat daher allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Verdienstaussfallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaussfall zu leisten.
- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Amtsausschuss festgesetzt wird. Der Höchstsatz, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaussfalls nicht überschritten werden darf, wird auf **30,00 €** festgesetzt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) **Die aktiven Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus** erhalten, als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine Entschädigung von jährlich 100,00 €.
- (2) Die **aktiven** Angehörigen der Jugendfeuerwehren des Amtes Lebus erhalten, als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine Entschädigung von jährlich 15,00 €.
- (3) Die Summen in Abs. 1 und Abs. 2 schlüsseln sich in Schreibmaterial für die Ausbildung (50,00 € bzw. 5,00 €) sowie Fahrkosten zum Gerätehaus (50,00 € bzw. 10,00 €) auf.
- (4) Die Entschädigung für Jugendwarte wird erst ab einer Mitgliederzahl von mindestens 6 Angehörigen in der jeweiligen Jugendfeuerwehr gewährt.
- (5) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr nicht oder nicht regelmäßig an den Ausbildungsmaßnahmen, Übungen, der Gerätepflege und an Einsätzen teil, so kann ihm die Aufwandsentschädigung durch Entscheid des Ortswehrführers in Abstimmung mit dem Amtwehrführer oder durch den Amtwehrführer versagt werden.

- (6) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger beträgt:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Amtswehrführer monatlich | 80,00 € |
| b) stellv. Amtswehrführer monatlich | 70,00 € |
| c) Ortswehrführer monatlich | 50,00 € |
| d) stellv. Ortswehrführer monatlich | 40,00 € |
| e) Amtsjugendwart monatlich | 50,00 € |
| f) Jugendwarte monatlich | 40,00 € |
| g) Amtsgerätewart monatlich | 40,00 € |
- (7) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere dieser Funktionen gleichzeitig wahr, wird nur eine Aufwandsentschädigung und zwar die jeweils höchste gewährt.
- (8) Die Einsatzkräfte die als Atemschutzgeräteträger ausgebildet sind, gesundheitlich geeignet sind und den jährlichen Belastungslauf absolviert haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 30,00 € jährlich. Diese Aufwandsentschädigung wird nur an Kameraden gewährt, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis bei einer Berufs-, Werks- oder Betriebsfeuerwehr stehen.
- (9) Zum Ausgleich ihres Aufwandes erhalten ausgebildete Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus für die Ausbildungen auf Trägerebene für die Durchführung sowie für die Vor- und Nachbearbeitungszeit der Ausbildungen eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.
- (10) Nicht abgegolten sind Verdienstauffälle nach § 1 der Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Einsätze, Übungen und Gerätedienste

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Lebus erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Gerätediensten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Einsatz, Übung oder Gerätedienst. Bei einem Einsatz aufgrund eines Großschadensereignisses (z.B. Hochwasser, Sturmschäden, etc.), bei Übungen oder Gerätediensten, welche die Einsatzzeit von 4 Stunden überschreiten, wird eine Entschädigung von 20,00 € je Einsatz, Übung oder Gerätedienst gewährt.
- (2) Für jeden Einsatz ist ein Einsatzbericht (Brand- oder Hilfeleistungsbericht) in der vorgesehenen und vom Träger zu Verfügung gestellten Software (ZMS) zu fertigen. Die ordnungsgemäßen und abgeschlossenen Einsatzberichte sind die Abrechnungsgrundlage für die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (3) Übungen welche nach Absatz 1 entschädigt werden sind von der Amtswehrführung selbst organisiert oder müssen im Vorfeld durch den Amtswehrführer oder den Träger des Brandschutzes genehmigt werden.
- (4) Der Amtsgerätewart erhält für die Unterhaltung, Prüfung und Instandsetzung der Einsatztechnik und der Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Fordert der Amtsgerätewart zur Unterstützung seiner Aufgaben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus an erhalten diese ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Zulagen und Prämien

- (1) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Lebus, eingeschlossen der Kameraden und Kameradinnen der Alters- und Ehrenabteilung, die nachfolgende Tätigkeiten zusätzlich ausüben, können auf Vorschlag des Ortswehrführers in Abstimmung mit dem Amtswehrführer oder durch den Amtswehrführer eine jährliche Zulage zur Aufwandsentschädigung erhalten:

a)	Gerätewart Ortswehr	50,00 €
b)	Helfer Jugendfeuerwehr	50,00 €
c)	Digitalfunk Verantwortlicher	50,00 €

- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Lebus erhalten eine einmalige Prämie für die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrgängen:

a)	Truppmann I und II	50,00 €
b)	Sprechfunker	30,00 €
c)	Truppführer	50,00 €
d)	Maschinist	50,00 €
e)	Atemschutzgeräteträger	50,00 €

- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, welche die Dienststellung des Gruppenführers oder Zugführers in einer Ortswehr innehaben und nicht gleichzeitig Funktionsträger sind, wird eine jährliche Zulage in Höhe von 50,00 € für Gruppenführer und 70,00 € für Zugführer gewährt.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 3 erfolgen halbjährlich als Festbetrag auf die entsprechenden Konten der Feuerwehrangehörigen gemäß dem Antrag des jeweiligen Ortswehrführers.
- (2) Die Zahlungen der Zulagen und Prämien nach § 4 erfolgen zum Ende eines Kalenderjahres auf die entsprechenden Konten der Feuerwehrangehörigen gemäß dem Antrag des jeweiligen Ortswehrführers.

§ 6 Versagung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur an Kameraden gewährt die aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus leisten. Ehrenmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Das Amt Lebus kann die Aufwandsentschädigung für die in den §§ 2 und 3 Genannten versagen bzw. kürzen, wenn gegen die Dienstanweisungen für den Amtswehrführer und für die Ortswehrführer nicht unerheblich verstoßen und insbesondere folgende Aufgaben nicht erfüllt wurden:
- a) Vorbereitung und Durchführung der Aus- und Fortbildung in der Ortsfeuerwehr auf der Grundlage eines vom Amtswehrführer bestätigten Dienst- und Ausbildungsplanes,

- b) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Technik sowie deren Wartung und Pflege,
- c) Organisation des Dienstes in der Ortsfeuerwehr, Förderung der Kameradschaft, der Jugendarbeit und der Traditionspflege,
- d) Durchführung der jährlichen Gesamtmitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr, die Amtswehrführung ist dazu zu laden,
- e) rechtzeitige Erarbeitung von Vorschlägen zur materiell-technischen Ausrüstung der Ortsfeuerwehr für die Amtswehrführung für die Zuarbeit zur Haushaltsplanung im Bereich Brandschutz
- f) Zuarbeit zu allgemeinen Punkten auf Anfrage der Amtswehrführung und der Amtsverwaltung

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lebus tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Lebus vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 01.03.2016, außer Kraft.

Lebus, den2024

Bartsch
Amtdirektor